

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung des Salzlandkreises vom 08. Dezember 2010

Gebührentarife für Sondernutzungen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten					
1.1.	vorübergehende Anlage von Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen - z.B. Baustellenzufahrten	je Zufahrt			20,00	0,67
1.2.	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken, die für Wohnzwecke bestimmt sind	je Zufahrt	25,00			
1.3.	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z.B. Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüche, Gaststätten usw. mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr					
1.3.1.	bis 3000 Kfz / 24 Std.	je Zufahrt		30,00 - 100,00		
1.3.2.	von mehr als 3000 Kfz / 24 Std.	je Zufahrt		50,00 - 200,00		
2.	Querungen des Straßenraumes, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann					
2.1.	von Leitungen aller Art mit Zubehör (ober- oder unterirdisch), ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse					

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
2.1.1.	ohne Aufgrabung des Straßenraumes	je Straßenquerung	100,00			
2.1.2.	mit Aufgrabung des Straßenraumes	je Straßenquerung	200,00			
2.2.	von Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes					
2.2.1.	höhengleich	je Straßenquerung	100,00			
2.2.2.	höhenfrei	je Straßenquerung	50,00			
2.3.	von Förderbändern u.ä., einschl. Masten, Schächte und sonstigem Zubehör	je Straßenquerung	50,00			
2.4.	von Überführungen privater Wege	je Straßenquerung	50,00			
2.5.	von Unterführungen privater Wege	je Straßenquerung	200,00			
3.	Längsverlegungen von Leitungen aller Art mit Zubehör (ober- oder unterirdisch) im Straßenraum, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse					

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
3.1.	ohne Aufgrabung des Straßenraumes	je angefangene 100,00 m	50,00 - 100,00			
3.2.	mit Aufgrabung des Straßenraumes	je angefangene 100,00 m	100,00 - 200,00			
4.	Baustelleneinrichtungen Dritter, wie z.B. Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Lagerung von Baustoffen u.ä., die der Baudurchführung dienen	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche			5,00	0,17
5.	vorübergehendes Einrichten von Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	10,00			
6.	Einrichten von Lagerplätzen auf Dauer	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche		10,00		
7.	Aufstellen von Imbissständen und anderen Verkaufsständen (ein mit dem Boden fest verbundener oder auch ein "fliegender" Bau, wie z.B. eine Bude, mit Plane überdachtes oder offenes Gestell; Stand aus Tischen, Brettern, Kisten; auf dem Boden aufgelegte Bretter oder Tücher; Fahrzeug zum Warenverkauf oder als Ausstellungswagen u.ä.)					
7.1.	vorübergehend (bis zu 1 Monat)	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche			2,00	0,07

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Einmalig (EUR)	EUR / Jahr	EUR / Monat	EUR / Tag
7.2.	auf Dauer	je angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche		25,00		
8.	Werbeanlagen, Hinweisschilder, Aufsteller, Transparente, Fahnen u.dgl. zu gewerblichen Zwecken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, aber außerhalb der Ortsdurchfahrt ¹⁾ (ausgenommen ist Werbung am Ort der Leistung)					
8.1.	transportable Anlagen					
8.1.1.	bis 0,5 m ² Werbefläche	je Anlage			5,00	0,17
8.1.2.	über 0,5 m ² Werbefläche	je Anlage			10,00	0,33
8.2.	ortsfeste Anlagen					
8.2.1.	bis 0,5 m ² Werbefläche	je Anlage	150,00			
8.2.2.	über 0,5 m ² Werbefläche	je Anlage	200,00			
9.	Besondere Veranstaltungen, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann und Verkehrsraumeinschränkungen erforderlich sind, wie z.B. sportliche Veranstaltungen, Werbeveranstaltungen u.ä.	je Veranstaltung				150,00
¹⁾ Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten. Ausnahmen werden hier nicht zugelassen. Jedoch müssen die Grenzen der geschlossenen Ortschaft nicht immer mit den Grenzen der Ortsdurchfahrt übereinstimmen. Die OD-Grenze kann sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden, so dass eine gewisse Strecke zwar außerhalb der OD, aber innerhalb der Ortschaft liegt und hier Werbung und Propaganda als Sondernutzung möglich ist.						